

Easter/die schmach vnd schande / so darauß
erleust/uber andere schanden ist/so will mir
je in allwege gebühren/mit desso grösseren
fleiß dahin zu trachten/vnd die beste Mittel
vnd wege/an Handt zu nehmen / wie ich
mich deren erledigen / vnd meinen guten
Nahmen Salviren möge.

14. Ich schäm mich Teutschlands / daß
man in einer/so hochwichtigen Sache nicht
besser/zu argumentiren, vnd zu urtheilen
weiß.

Was werden wohl andere Nationes
dazu sagen/die vnserer einfalt schon bereits
lachen/vnd spotten den Kinder / soltens
ja erkennen/daß es vnrecht seye / ihnen die
Hände/gegen eine giftige Schlange zu-
binden/damit ihnen doch dieselbe / gegen
eine ohnmächtige stöße frey / vnd ohnge-
bunden läst. Ich muß alhier erzehlen/was
mit ohnlängsthin/ein vorreflicher Man/
der auch lange Zeit / das Richter Ampt/
bedienet hatte / erzehlet: Es war ein Fürst
(den ich jho nicht neñe)weicher auch etliche
Jahre/den Hexen Process enyferig hatte
treiben lassen/nun hat sichs zu getragen/
daß vnder andern auch ein Geistlicher mit
gefänglich angenommen worden: Dessen
hat der Orden desselben Priesterrhumbs/
sich angenommen/vnd frist zur defension
gebetten/aber der Fürst hat solchs aller-
dings abgeschlagen/doch ermelten Richter
gefragt/was ihne hierumb bedeuere? Als
nun derselbig geantwortet/daß man ihnen
solchs in keinen weg abschlagen könnte/hat
der Fürst die Sache / auff eine Teutsche
Vniversitet verschickt / allwo er daß gleich-
mäßigen bescheid bekommen; hierüber ist
der Fürst vnwillig worden/vnd gesprochen:
Wann man solcher Gestalt einem jedwe-

bern/seine defension/zu gestatten schuldig
gewesen ist / so kans nicht fehlen / daß wir
nicht vielen zu kurz gethan haben solten.

Ist aber daß nicht einer stattsche Sache? 16.
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd
Herren mehr / die auß eben dieser Besache/
viele vnschuldige haben vmbgebracht / vnd
noch täglich hinrichten lassen? Gott hat
ohne zweiffel/die Zahl derselben wohl auff-
gemeret vnd versiegelt/vnd wird sie zu sei-
ner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeitten wohl zusehen/ 17.
daß sie sich nicht/durch den Justiz enffer in
dieser welt/also anzünden lassen/ daß sie in
jenem Leben/davon brennen müssen.

Es solten Gelärthen / vnd verständige
Leuthe/dasselbige Fürsten vnd Herren ins
angeficht sagen/vnd sich dessen nicht schew-
en/noch schämen/damit es ist die Wahrheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/wolte hoch-
gnädiger Fürst/dz man schlecht hin bey diese
Handel verfahren solte/damit nicht wans
anders giengt/er selbst bekennen müste/daß
er biß dahin vbel vnd vnrecht procediret
hette / biß ihne endlich einer mit diesen
worten gestillet: Man mußte von deswe-
gen nicht weiter sündigen/weil man vorhin
gesundiget hette / sintemahin man durch
vorgesunde/die folzende nicht bessern/son-
dern allein heuffen vnd mehren würde.

Die XVIII. Sage.

Was auß deme was hieroben ange-
zeigt ist / vor corollaria vnd Zu-
sage genommen werden können?

18. **S**ie nachfolgende / welche ob sie
swar der Leser / ohne das im lesen
hette anmercken können/will ich dennoch die-
selbe

selbe damit er sie desto besser fassen möge / in nachfolgende Ordnung setzen.

I. Zusatz.

1. Vnrecht ist / denenjenigen welche sich verthätigen wollen / daß sie keine Heyen seyen / einen versprechen oder Advocatum, weigern wollen.

II.

Vnd zwar auß den besten / denjenigen welchen sie selbst erwählen möchten.

III.

Da sie auch vor sich selbst / dasselbig nicht wüßten / noch bedächten / soll man sie dieses ihres Rechts erinnern / vnd ihnen guten vnderriht darzu geben.

IV.

Vnd soll man ihnen hier zu vielmehr behülflich seyn / vnd darzu alle nöthige Mittel / zu komen lassen / als sie daran verhindern.

VI.

2. Wann soll sich auch vielmehr erfreuen als erzürnen / wans zu Tage kompt / daß einige gefangenen vnschuldig erfunden werden.

VI.

3. Je größer vnd schwerer das Laster ist / dessen man beschuldigt wird / je höher vnd gröber sündigt der jenig / welcher dem Beklagten seine rechtmäßige defension versagt: Vnd darumb sündigt dennoch der jenig höchlich / der solches bey diesem Laster thut.

VII.

4. Wann man die Beklagten zur hafft genommen hat / soll man ihnen etliche Tage Zeit geben / darinnen sie sich erhohlen / vnd bedencken mögen / wie sie sich auff's best defendiren können; vnbillig vnd vnrecht ist / dennoch / daß man mit den gefangenen /

also bald zur Folter zu eyler / auß Ursachen: Dann solche arme Leute / werden durch diese plöbliche veränderung / ihres statts vnd Stands / vber die Maassen erschrockt / vnd bestürzt / also daß sie vor Verwirrung nicht bey sich selbst seyn / noch sich recht bestimmen können / wie sie sich am besten verthätigen möchten: Da doch (wie angezeigt) das natürliche Recht / vnd die Verunnfft selbst / ihnen dasselbig zu laßt.

VIII.

Man soll vnd muß auch nothwendig / den Beklagten Copia der anzeigen vnd Beweisthumbts / so gegen sie einkommen / mittheilen: Sintemahl / soll vnd muß man ihnen einen Advocatum, vnd ihre defension gestatten / so sehe ich nicht wie man ihnen jenes wegeren können / wie mit mehreren zu sehen / beym Taasero de iustic. & jur. disput. 4. quest. 5. dub. 3. n. 73. Dannhero dann auch Delrius den besten gebrauch / welcher bey etlichen Gerichten / hierwieder obseruiret wird / scheitlen thut / worbey gleichwohl auß dem Malco Sprenger: zu merken / daß man den Beklagten / oder ihren Advocaten die Nahmen derjenigen / welche wieder sie gezeugt haben / nicht mittheilen solle / in solchen Fällen / da den Zeugen wegen hohen Stands oder vermögen der gefangenen / eine Gefahr zu besorgen stünde / da aber eine solche Gefahr nicht vorhanden / soll man ihnen der Zeugen Nahmen / wie sonst ins Gemein / also auch bey diesem Process folgen lassen.

IX.

Soll man denenjenigen / deren Raths die gefangenen sich gebrauchen wollen / nicht wehren / daß sie zu ihnen bey die Gefang.

Gefangniß gehen / wie dann auch vasselbig in der peinlichen Halsgerichts Ordnung Caroli V. art. 4. enthalten ist. Dannenhero ich jederzeit diejenige für die Vn-gerechteste gehalten/welche nicht gestatten wollen / sondern hindern / daß geläutete Leuthe / deren die gefangene begehret/nicht bey sie gelassen werden / weil sie besorgen / daß ihnen dieselbe Mittel vnd Gründe/an Hand geben möchten / damit sie sich des Lasters vnschuldig erweisen vnd darstellen könnten / da man doch vielmehr wünschen solte/daß einige vnschuldige erfunden werden möchten: Als newlicher Zeit ein Priester etliche Richter/auf ihren Protocolis, in geheim erwiesen/daß sie gegen etliche Persohnen / vnrrecht bey dieser Sache verfahren wehren / hat er damit nichts anders außgerichtet/als daß sie die gefangene Persohnen / desto weniger nicht hienrichten/diesem aber verbieten lassen/daß er sich des besuchens der gefangenen/ins künfftig allerdings enthalten solte / vnd höre ich daß dergleichen mehr Priestern auch wiederfahren sey.

X.

7. Sollen die Richter selbst daran sein/daß mit es den gefangenen an Advocaten nicht mangle.

XI.

8. Diejenige Advocaten, welche in diesen Sachen / den gefangenen ihre Hülf versagen / oder auch andere darvon abschrecken/sein nicht witzig / aber was sage ich? ich habe vnrrecht geredt/ dann sie thun nicht wohl daran. Dann wehe denen / welche bey dieser Sache / zu advociren sich vndersehen / dann eben dardurch werden sie

diesen streit auff sich laden / vnd sich schuldig machen / als ob sie auch mit diesem Lasten behaffet wehren. Behüt G Dtt ist das nicht eine grosse Frechheit / denjenigen der den gefangenen ad vocando bedienen sein will / so bald vor dächtig zu halten? Aber ich sage noch ein mehrers / daß nemlich auch der jenig / welcher die Richter hienrunden nur auff's freundlichste erinnert / verdächtigt oder ja auff's wenigst verhasset wird. Welches dann die Ursache ist / 10. daß ich dieses Warnungsbuch/welches ich schon vorlängst geschrieben / nicht habe außgehen lassen wollen / sondern etlichen guten Freunden vnder meiner Hand geschrieben / ohne Meldung meines Namens zu lesen miß getheilet. Dann das Exempel des geistreichen Mans Tannermacht mich schew/welcher ihme mit seinem wahrhaftigsten vnd sehr geschicktem Buch / nicht wenig Feinde vber den Hals geladen.

XII.

Es können vnd mögen auch die gefangene von dem decreto torturae, vnd wann sie der Folter oder peinlichen Frage / zu erkennen werden/appelliren: Welches dann auch der Text. in l. 2. C. de appell. recip. bevehret / vnd es die Doctores als Bart. Bald. Marfil. Cotta, Foller, Gomez / Prosper, Caravita, Brunus, vnd andere / welche beyhm Farin. quest. 38. n. 10. angezogen werden / ins Gemein darvor halten.

XIII.

Würde hierüber der appellation oblige 12. achtet ein Richter zur torturschreiben / vnd dadurch von den Beklagten die Bekänntniß heraus zwingen / so ist eine solche Bekänntniß

an sich allerdings Null vnd nichtig/vnd zu bestraffung vnkräftig/wie obgedachte Doctores beyh Farrin. n. 17. & 22. schlichten.

XIII.

13. Ob schon der gefangene/ auß rechtmäßigen indiciis auff die tortur, erkennet ist / soll er doch zum Fall auff des gefangenen Seiten / eben so starcke anzeigungen seiner Unschuld beybracht werden können/ mit peinlicher Frage/nicht angegriffen werden/sintemahlen eine Vermuthung/die andere billig auffhebt/wie beyh Menoch. de Præsumpt. lib. 1. quæ. 29. & 30. & Mascard. de Probat. Conclus 1224. num. 4. & seqq. zu sehen. Vnd wann zwo wiederwertige Vermuthungen/zusammen in lauffen/eine so das Laster nach sich führet / die andere so vor die Unschuld streitet / soll man allezeit / diejenige Vermuthung ergreifen/welche das Laster außschleußt inmassen Farin. quælt. 38. num. 112. bezeugen vnd sagt/das solches die Meynung / vnd zwar eine warhafftige Meynung/ vieler Doctorem sey/welche er daselbst anziehet; ob schon die indicia, anzeigungen / vnd Vermuthung/auff des Beklagens Seiten ein wenig schlechter vnd geringere wehre / als die welche wieder ihne stehen: Aber lieber/wer nimbt dessen/bey diesen Zeiten in acht? wer fragt darnach/ ob man darauff achten solle? Dannhero verwundert mich/was doch dieselbige Leuthe/vor ein Gewissen haben/welche ihrer Fürsten vnd Herren Gewissen nicht besser vorstehen / sondern zu diesen Dingen stillschweigen.

XV.

14. Es seind aber etliche Richter/oder Commissarien, welche sich annehmen/ als ob sie den gefangenen ihre defensionen zu lassen/

vnd doch im werck selbst nichts weniger thun/als eben dieses / vnd das sein vngerechte vnd vnbillige Menschen/damit dann nun Fürsten vnd Herren lernen vnd verstehen mögen/was diese Art / zu reden bedeute / wann die Commissarij sagen oder schreiben/sie haben den Beklagten/ihre defensiones allermassen zu gelassen/man habe/der Leysen ihre defension, wohl gehört/aber sie habe keinen bestand gehabt/auff das sie wissen / auß was Ursachen/sie gegen eine oder die andere/zur Folter geschritten se so wollen sie sich berichten lassen/das man an etlichen Drithen/ folgender Massen procedire: Der Commissarius, fordert die Gefangene vor sich / sagt sie wisse sich zu erinnern / auß was Ursachen sie in Gefängnuß gelegt/diese vnd jene indicia seyen gegen sie obhanden / derwegen so möge sie nun ihre Antwort geben / vnd sich entschuldigen. Wann nun die gefangene / ihr Antwort gegeben / ob sie dann schon / alle vnd jede Klagpuncten / auff allerklärte wiederlegt / vnd abgelehnet (wie ich dann solches selbst zum offtern / erfahren habe) also das man nichts beständiges/dargegen repliciren kan / sondern die nichtswürdigkeit/vnd vngrundt der anlage/gleichsam mit händen greiffen kan/so wird doch das alles nichts geachtet/sondern alles ihr vorbringen/anders nichts als ob sie alles in die leere Luft geredet/oder einem Stein eine Fabel erzehlet hette/in Wind geschlage/vnd sagt man ihr anders nichts als dieses: Sie solte wieder zu Kerker kriechen/vnd sich eines besserer bedenkē ob sie bey ihrer Antwort vnd leugnen bestehen wolte/dan man würde sie vber etliche stunde/wieder fordern lassen: In dem nun diese/wieder zu Loth gefüh-

ret wird / so schreibt der Berichtschreiber ins Protocol, daß man die Beklagte verhöret habe/die sey aber auff ihrem leugnen/ bestanden/ derwegen der Bescheidt dahin gegangen/daß sie torquiret werden solle.

16. Wann man sie nun / vber ein kurzes wieder vorkommen läset / so redet man sie auff diese Weise an: Wir haben/ dich heut vorgestellet vnd verhöret/du aber hast alles geleugnet/darumb haben wir dir Zeit gegeben/dich besser zu bedencen/vnnd von deiner Halsstarrigkeit abzustehen / was sagstu nun darzu/bleibstu noch bey deinem leugnen/wir stund das thun / siehe / so ist das Protocol vorhanden / darin das decretum torturæ. vnd daß du gefoltert werden sollest/schon beschrieben stehet / bleibe nun die Beklagte hierauff / bey ihrem Nein sagen/so führet man sie zur Folter / vnd hilfft oder gilt hier alles nichts/was sie zu hinder-treibung / der wieder sie strebenden anzeigen vorbracht hat/sondern acht man/ dasselbig nicht werth/daß man einst Mel-dung darvon thun solte/also daß es eben so viel gewesen. / die Beklagte hette gar geschwiegen/als auch daß sie sich verantwor-tet hat.

Heißt das nun/man hat die Gefangene/ gnugsamb gehört/vnd ihro ihre entschul-digung zu thun aufserlegt/so man sich doch nimmermehr entschuldigen kan? Dann sag mir / wo ist jemahls einige gefunden/ welche/sie habe sich auch so wohl purgiret, als sie immer gefolt/datnoch nicht zur tor-tur, vnd Folterbanck / wehre hingerissen worden?

17. Ich bezeuge aber mit GOTT/daß ich offe-mahls/so statliche entschuldigung/bey den Beklagten gehört/daß ich/der ich zwar der

Schuldschrischen / disputationen nicht vnwissent/noch vngewohnter bin / dennoch nicht befinden können/ob-vnd welcher Gestalt/noch etwas hinderstellig sein möchte/ welches nicht satzsaumblich/abgelehnet weh-re: Vnd weiß ich andere mehr gelärthe Leuth/die eben dasselbige/bey ihrem Aude/ wohl aussagen/vnd behaupten sollen / da-ran berührs allein / daß nur Fürsten vnd Herren/dasselbig nicht wissen / vnd damit sie es nicht wissen / auß sonderbahrer ver-hengnuß/vnd straff GOTTes/eines andern vnderichtet werden.

Derwegen dann die Inquisitores oder 18. Commissarij, zu diesem Handel / alle vnd jede indicia, die sie gegen die Beklagten ha-ben können / außs fleißigste beschreiben/ vnd zum Protocol bringen / daß sie aber darbey verzeichnen solten/daß sie den meh-rentheil nicht vollkommen erwiesen weh-ren/oder auch da sie (welches doch selten zu geschehen pflegt) vollkömblich erwiesen worden/was dargegen geantwortet / vnd wie gründtlich dieselbe/von den Beklagten wiederlegt vnd hindertrieben worden weh-ren/gedencken solten/daran man gelds gar weit daß ich in Warheit in betrachtung dessen/was ich bisher gesagt habe / vnd ins künfftig noch weiter sagen werde/mich sehr beförchte/dz diejenige Dbrigkeiten/ welche zu diesen Zeiten die Inquisitores, vnnd Process/gegen die Zauberer / vnd Hexen anzustellen befehlets/weil man so gefähr-lich mit vmbgehet / ihnen selbst die Ver-damnuß vber den Hals ziehen.

XVI.

Folget also auß dem jenigen / was ich 19-nächst zuvor gesagt / daß die Inquisitores vnd Commissarien sehr gröblich irren/

ob sie schon ex allegatis & Probatis, daß ist auß dem jenigen/was vorbracht vnd erwiesen ist (wie mans heist) procediren, welches billig Fürsten/vnd Herren/vnd die Gelärthe/welche deswegen zu Rath gezogen werden/sehr wohl mercken sollen/dann hierinnen wird ins Gemein vielfältig gerret vnd gefehlet/ weil bey gegenwertiger materi, nicht ein jeder man die phrales oder Arth zu reden versthet.

20. Dann viele Richter werden zu diesen Zeiten gesunde/welche ob sie wohl in Wahrheit nicht dardurch können/ daß die ihnen anbrachte indicia der gebür gewiesen wehren/dannoch wann sie auff dieselbe fortfahren sagen dörfen / sie seyen ad acta & probata, daß ist auff daß jenig was vorbracht vnd erwiesen worden / gegangen: Muß demnach folgen/ daß dieselbige vnrecht verfahren haben/weil sie juxta acta & probata gegangen/weil es eben viel ist / sagen: Man sey auff klage vnd beweiß gangen/als auch man habe auff die klage oder des klegers einbringen/vnd nicht auff den Beweis thumb oder welcher gestalt es vom Beklagte abgethner worden seye/ gebasset/dann diß gilt im heutigen dictionario der Commissariorum unumehr gleich / vnd damit nicht jemandt meine / daß ich diese auß Mißgunst / oder Lasterhaßtriger weise ertichte/ so erbiete ich mich hiermit / daß ichs bey der Straff/so den Columniatoribus oder fürseslich Lasterern in Recht auffgesetzt ist/ beweisen wölle.

21. Es verwundern sich zwar etliche meiner freunde/in dem sie dieses lesen/vnd fragen/ ob sich die Sachen/solcher massen/ verhalten möchten/vnd daß sie solchs nicht glauben können/welchen ich also zu Antworten

pflege: daß sie die Rudimenta oder daß a. b. c. in dieser materi noch nicht gelernt hetten/vnd daß michs verdrieße/die Mühe zu nehmen/ihnen solches zuerkleren / sie selbst möchten Gott bitten/das er solche Fürsten vnd Herren erwecken möchte / welche die Wahrheit gern wissen/ vnd ihrer Commissarien Arth zu reden gern verstehen wolten. Es wird ihnen zwar an denen nicht mangeln/ die sie solches lehren vnd weisen können/ so fern es ihnen allein erlaubt sein möchte.

XVII.

Der jenige Process darinnen den Beklagten ihre rechtmäßige defension vnd verantwortung abgeschlagen wird / ist nichtig vnd vnkräftig/vnd seind die Richter/wie auch ihre Fürsten vnd Herren schuldig deswegen erstattung zu thun: Wo nun des Fürsten Ráthe vnd Reichtrger ihre Herren hiebey der Schuldigkeit nicht ernnern/so seind sie miteinander schuldig/vnd werden von Gott hertigleich gestrafft werden.

XVIII.

So ist dann ja die höchste Billigkeit/ daß daß ich etwan zuriege/daß auch Geistliche oder Priester dieses Lasters halben mit gefänglich eingezeogen werden solten/ man denselbe/wegen ihrer so vornehmē Stands vnd Ordens/vnd in respect vnd ansehen der Catholischen Kirchen/etliche tage/oder je zum wenigsten einen einzigē Tag/ in Gefangnuß Papier Fedder vnd Dinte gestatte/dann sie ihre Supplication oder verantwortung an ihren Fürstē/oder an Kayf. May. auffsetzen können: Dann was könne sie weniger vñ rechtlichers bitten als dieses? vor meine Person halte ich darvor daß mā auch

anch bey den Barbarischen heydenischen
Völkern / dasselbig ihren Bösen Dienern
nicht abschlagen würde.

XIX.

24. So ist ja auch kein vnbillig gesinnen
vnd zu mißhen/ daß einer an seinem letzten
Ende/ einen solchen Weichwatter der ihm
anständig vnd beliebt ist / vnd nicht eben
denjenigen welchen der Richter ihm auff-
tringt/ wöhlen mag / Es hat mich jederzeit
verdrossen daß man in newlicher Zeit auch
den Priestern selbst. solche Freyheit ihre
Sünde zu Weichen nicht gestatten wollen:
Wer wolle aber wohl meinen oder glauben
können / daß dergleichen Proceuren den
höchsten Häuptern der Christenheit bekant
sein solten?

XX.

- NB Wie dann auch dieses kein vnbilliges
Begehren ist/ daß wann erwan ein Priester/
welcher sein Lebtag daß Zeugnuß eines ehr-
lichen Lebens/ vnd aufrichtigen Gewissens
gehabt/ dessen gleichwohl ohngeachtet/ durch
bösen falscher oder mißgünstiger Leute
anbringen in Gefängnuß gelegt/ aber durch
sonder vnnnd wunderbare schiekung Got-
tes darauf erlöset wird/ man demselben in
Teuschlandt einen raum gestatte / seine
verantwortung in Truck zu geben/ vnd da-
rinnen außzuführen/ wie man mit ihm
vmbgangen seye / doch der Gestalt vnd mit
dem gedinge/ daß wann derselbig sein vor-
bringen nicht alles mit tüchtigen Zeugen
beweisen würde/ er sich der Kayf. May. ins
Gefängnuß wieder einstellen / vnd den
Todt darüber leiden solle vnd wolle.

Die XIX. Frage.

Ob man von denjenigen / welche der
Zauberey halben eingezogen wer-
den/ so bald vermuthen solle / daß
sie solches Lasters schuldig seyen?

Es scheint diß ein wärrische Frage zu
sein/ vnd wehre es auch in Warheit/
wann nicht etliche Geistliche (wolte dz ich sol-
ches nicht sagen dörrfte) durch ihr einfalt o-
der eyffer (so ich einen Vnverstandt vnd
Vnwissenheit zu nennen pflege) mich nö-
tigte diese Frage vorzustellen.

Dann ich lasse mir sagen/ daß etliche ge-
funden werden / welche wann sie erwan
die gefangenen besuchen/ die arme gefange-
ne Weiber dermassen anfahren anhalten/
treiben vnd quelen/ daß sie das Laster bekenn-
en sollen / daß man anderst darauf nicht
abnehmen kan / als daß sie ihnen festiglich
eingebildet/ daß deren keine eingige vnschul-
dig sein könne.

Es mögen vnder dessen die arme elende
Weiber klagen vnd sagen was sie wollen/
sie mögen ihre Sache vorbringen so gut sie
wollen/ ihre vnschuld zu beweisen sich erbie-
then/ wie sie wollen/ ja ob sie diese Geistliche
Herren bitten/ daß sie sie doch nur hören/
vnd als ihre seelsorger ihnen doch gestatten
wollen/ daß sie ihres Herrengrunds ihnen
kühnlich entdecken/ sie vmb guten Rath an-
sprechen/ vnd in dissen vielfältigen Betrüb-
nissen einigen Trost bey ihnen erlangen
möchten/ so ist doch diß alles / vnd was der-
gleichen Beschwernissen vnd Anliegen/
solche armseelige Leute mehr habē mögen/
alles